



**Pet 3-19-11-822-010985**

58706 Menden (Sauerland)

Grundsatzfragen

zu Rentenversicherungsleistungen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass die Erziehungsrente an Nicht-Verheiratete gewährt werden soll.

Der Petent führt im Wesentlichen aus, dass die Erziehungsrente, nach der Geschiedene eine Rente erhalten, wenn sie ein Kind erziehen und ihr geschiedener Ehepartner stirbt, auch an kindererziehende Nicht-Verheiratete im Fall des Todes des Lebenspartners gezahlt werden sollte. Insoweit sollte eine geschiedene Ehe mit Lebenspartnern, die nicht verheiratet waren, gleichgesetzt werden. Die gesetzlichen Regelungen des § 47 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sollten entsprechend geändert werden. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 28 Mitunterzeichner an und es gingen 4 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass auch Geschiedene eine Rente erhalten können, wenn sie ein Kind erziehen und ihr geschiedener Ehepartner stirbt. Die Erziehungsrente nach § 47 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) gehört zu den Renten wegen Todes, welche die Funktion haben, einen durch Tod weggefallenden Unterhaltsanspruch zu ersetzen; mit der Erziehungsrente sollen im Fall des Todes des geschiedenen Ehegatten Versorgungslücken vermieden werden, die dem geschiedenen Ehegatten durch die Versorgung eines eigenen Kindes des geschiedenen Ehegatten entstehen können. Diese Leistung beschränkt sich auf Personen, deren Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden wurde. Die Erziehungsrente dient indes nicht dazu, den Unterhalt des verstorbenen Ehegatten zu ersetzen. Diese Funktion erfüllen die Hinterbliebenenrenten Witwen/Witwer- oder Waisenrenten.

Ein Anspruch auf Erziehungsrente setzt demnach voraus, dass in der Vergangenheit eine Ehe bestanden hat. Sie knüpft somit an die gegenseitige Unterhaltspflicht der Eheleute und damit an das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) an.

Sofern mit der Petition gefordert wird, auf die Eheschließung als Anspruchsvoraussetzung für die Erziehungsrente zu verzichten, wird dies durch den Petitionsausschuss aus folgenden Gründen nicht befürwortet:

Das BGB sieht in Ausformung der besonderen Schutzgarantie des Artikels 6 Absatz 1 des Grundgesetzes in Ehegatten Partner einer auf Lebenszeit angelegten Gemeinschaft und hält sie gesetzlich an, füreinander Verantwortung zu tragen. Hingegen kann in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft diese Verantwortung nur freiwillig wahrgenommen werden. Auch ist die Ehe auf Lebenszeit angelegt und nur unter den Voraussetzungen der Aufhebung oder Scheidung wieder auflösbar. Nichteheliche Partnerschaften können ihre Bindung jederzeit beenden. Besonders hervorzuheben ist jedoch, dass Ehegatten einander gesetzlich verpflichtet sind, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie zu



unterhalten. Eine solche Verpflichtung besteht bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht. Hier beschränkt sich die Pflicht zur Unterhaltszahlung auf den Betreuungsunterhalt, den derjenige Elternteil für begrenzte Zeit beanspruchen kann, der das Kind alleine betreut. Vor diesem Hintergrund liegt in der auf Dauer übernommenen, auch rechtlich verbindlichen Verantwortung für den Partner die Rechtfertigung der Privilegierung der Ehe etwa bei Unterhalt, Versorgung und im Steuerrecht. Partner einer nichtehelichen und damit weniger verbindlichen Lebensgemeinschaft können nicht die Vorteile beanspruchen, die Eheleuten zum Schutz der Ehe gewährt werden, ohne aber selbst die mit der Ehe verbundenen Rechtspflichten zu übernehmen. Auch das Bundesverfassungsgericht und das Bundessozialgericht haben bestätigt, dass es im Hinblick auf das Grundgesetz nicht erforderlich ist, jede Lebensgemeinschaft zu schützen, sondern nur die nach der geltenden Rechtsordnung rechtsgültig geschlossene Ehe. Die staatliche Pflicht zum Schutz der Ehe legitimiere, ausschließlich den Wegfall eines nur an die wirksame Ehe geknüpften gesetzlichen Unterhaltsanspruchs versicherungsrechtlich auszugleichen. Hierbei sei der Gesetzgeber berechtigt gewesen, dem Grundsatz der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, der ein wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips sei, vorrangig Bedeutung beizumessen. Denn die Festlegung, ob eine rechtsgültige Ehe mit dem verstorbenen Versicherten bestanden hat, könne unproblematisch anhand der Eintragung im Heirats- und Familienbuch getroffen werden. Die Anwendung des § 47 Absatz 1 SGB VI auch bei nichtehelichen Gemeinschaften würde hingegen zu Ergebnissen führen, die sozialpolitisch kaum zu vertreten wären. Denn die Festlegung der Kriterien zur Bestimmung der Beziehungsformen zwischen Anspruchssteller und Verstorbenen, die für einen Anspruch auf Erziehungsrente maßgeblich sein sollen, wäre mit zahlreichen Unwägbarkeiten verbunden. Beispielsweise kämen der Bestand einer häuslichen Gemeinschaft oder Unterhaltszahlungen in Betracht, was jedoch zur Auswahl und Bevorzugung bestimmter Formen des familiären Zusammenlebens gegenüber anderen führen würde. Auch wäre der Nachweis, der an eine



solche zu berücksichtigende Beziehung gestellt werden müsste, problematisch. Einzelfallbezogen wären jeweils umfangreiche Ermittlungen erforderlich, ob eine solche Lebensgemeinschaft überhaupt bestanden hat, die im Falle der Erziehungsrente zudem möglicherweise weit in die Vergangenheit zurückreichen müsste. Die Möglichkeit der Kontrolle und Überprüfung durch die Rentenversicherungsträger erscheint – je nach Ausgestaltung der Kriterien – gar unmöglich, zumal nach dem Tod des mutmaßlichen Partners. Dass andererseits allein eine geschlechtliche Beziehung zum Bezug einer Rente ausreichend sein sollte, kann nicht in Betracht kommen, denn jeder Rentenbezug belastet die Versichertengemeinschaft.

Hinsichtlich der vom Petenten aufgeworfenen Frage der nach dem Grundgesetz vorgesehenen besonderen Schutzbedürftigkeit von Ehe und Familie hebt der Petitionsausschuss Folgendes hervor: im Gegensatz zu der vom Gesetz reglementierten Ehe ist der Begriff der Familie viel weiter gefasst. Eine eheliche Lebensgemeinschaft umfasst zwei Personen, die füreinander Verantwortung tragen und gegenseitige besondere Rechte und Pflichten haben. Nicht verheiratete Lebenspartnerschaften sind hingegen aufgrund der fehlenden Rechte und Pflichten weniger verbindlich und können deshalb nicht den gleichen Schutz für sich beanspruchen.

Der Petitionsausschuss befürwortet nach den vorangegangenen Ausführungen nicht das gesetzgeberische Anliegen der Petition. Er hebt nochmals hervor, dass von der Versichertengemeinschaft eine Solidarität eingefordert würde, die die Betroffenen selbst nicht bereit sind, sich gegenseitig als eheliche Solidarität zu gewähren. Schließlich entscheiden sich Nichtverheiratete bewusst für die mit dieser Form der nichtehelichen Lebensführung angestrebte Freiheit ohne rechtliche Bindungen – nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Gründen.

Nach den vorangegangenen Ausführungen vermag der Petitionsausschuss keinen gesetzlichen Änderungsbedarf erkennen. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.